

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2013/6/19 A2/2013 ua

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.06.2013

## Index

41/02 Staatsbürgerschaft, Pass- und Melderecht, Fremdenrecht, Asylrecht

## Norm

B-VG Art137 / sonstige Klagen

EU-Grundrechte-Charta Art47

AEUV Art267 Abs3

AsylG 2005 §41

## Leitsatz

Zurückweisung von Staatshaftungsklagen wegen behaupteter unionsrechtswidriger Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs betreffend die Ablehnung der Beschwerdebehandlung in Asylsachen infolge Unterlassung der Durchführung einer mündlichen Verhandlung und Nichteinleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens; keine Darlegung eines offenkundigen Verkennens von Unionsrecht

## Rechtssatz

Der Kläger und die Klägerin führen lediglich Bedenken gegen die (in den Ablehnungsbeschlüssen zitierte) Entscheidung VfSlg 19632/2012 aus, wobei sie übersehen, dass eine Verletzung der Vorlagepflicht allein noch nicht zur Bejahung eines Staatshaftungsanspruches führt.

Soweit in den Klagen in ausführlicher Weise die Begründung der Entscheidung VfSlg19632/2012 sowie (indirekt) der Beschlüsse vom 27.06.2012, U1256/12, sowie vom 14.03.2012, U267/12, bemängelt und - unter unrichtiger Wiedergabe bzw verfehelter Interpretation des Erkenntnisses VfSlg 19632/2012 - behauptet wird, dass diese unrichtig seien, ist darüber hinaus auf die Judikatur des VfGH zu verweisen, wonach im Wege des Staatshaftungsanspruches nicht die Richtigkeit der Entscheidungen von Höchstgerichten zu überprüfen, sondern lediglich das offenkundige Verkennen von Unionsrecht aufzugreifen ist. Eine solche Offenkundigkeit legen der Kläger und die Klägerin nicht einmal im Ansatz dar.

## Entscheidungstexte

- A2/2013 ua  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 19.06.2013 A2/2013 ua

## Schlagworte

VfGH / Klagen, Staatshaftung, Asylrecht, Verhandlung mündliche, EU-Recht, EU-Recht Vorabentscheidung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2013:A2.2013

## Zuletzt aktualisiert am

08.08.2014

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)